

Vermerk eines sach- und fachkundigen Beobachters über den Ablauf des Termins in Sachen „Bahnklage“ vor dem Berichterstatter am Bundesverwaltungsgericht in Leipzig am 5.7.2012 (11:00 – nach 14:00 Uhr)

Anwesend:

RiBVerwG Brand, Protokollführerin,

Klägerseite: Prof. Dr. Stür, Stadt OL (OB Prof. Dr. Schwandner, VA-Mitglied Dr. Frühauf zugleich als Bote für 3 private Kläger, Frau Reschke Büro OB, RA-Leiter Pätzold, VA-Leiter Prof Müller, Pressestelle Dr. van Hove,) GSG (GF Könner)

Beklagte: Berka (EBA)

Beigeladene (DB): RA Maaß, RA Vogt, Herr Behrend (DB Bremen) und 1 Techniker

Gast: RL Widerka, Nds Min Wirtschaft, Hannover

Richter Brand führte in den Sach- und Streitstand ein.

Er problematisierte zunächst die Aussichten der Klage unter Hinweis auf den Beschluss zum einstweiligen Rechtsschutz. Seinen eigenen Hinweisbeschluss erwähnte dabei nicht. Ich hatte den Eindruck, dass er sich – soweit möglich - auf der sicheren Seite der rechtlichen Bewertung bewegen wollte, also das zur Grundlage nahm, was mit dem erkennenden Senat im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes beraten war und sich in der Begründung des Beschluss wiederfindet.

Inhaltlich wies er zunächst darauf hin, dass an Plan festgestellten Strecken grundsätzlich die Bahn so intensiv fahren könne, wie die Strecke panfestgestellt und belastbar sei. Einschränkungen seien gleichwohl im Hinblick auf die Eigentumsgarantie der Anlieger denkbar, konkret bei dbA-Werten über 70 db/A.

Einschränkungen seien auch dort möglich, wo die planungsrechtlich zulässige Nutzung über einen längeren Zeitraum faktisch nicht ausgeübt worden sei. Als Beispiel wies er auf Überlegungen des Senates zur der durch die deutsche Teilung bedingte Nichtnutzung der Strecke „Rostock-Berlin“ hin. Dort seien bei Aufnahme des höheren Verkehrs wohl die besseren Schutzwerte nach Vorsorgeschutz anzuwenden. Entscheidend seien auch die Plan gegebenen Vorbelastungen und zwar wegen der Beurteilung der wesentlichen Veränderungen.

Die Aufteilung eines einheitlichen Plangebietes in einzelne Bauabschnitte sei grds. zulässig, sie dürfe aber nicht zu einer wesentlichen Verkürzung des Rechtsschutzes der insgesamt betroffenen Plananlieger führen. Dazu sei vor allem die Frage der Zumutbarkeit für die Betroffenen, also insbesondere mit welcher zeitlicher Verzögerung ihre eigener Planungsabschnitt behandelt und realisiert werde, entscheidend.

Da hakte die DB ein und sprach nun von einer Realisierung des PFA 1 im Jahr 2017, was aber letztlich von der Finanzierungszusage des Bundes abhinge.

Der Richter kam nun zu den Vorschlägen des Vergleichstextes der privaten Kläger. Er schlug vor zu erwägen, eine „optimierte Fahrplangestaltung“ in den Vergleichstext aufzunehmen, wie das im

Text der privaten Kläger heiße. Er wies darauf hin, dass es grundsätzlich möglich sei, solche Befahrensregelungen auch in einem Urteil des Senates anzuordnen. Er verwies dazu auf die Übung im Luftverkehr, wobei der Senat das in der Hauptsache im Zusammenhang mit den Befahrensregeln im PFA 2,3 beraten würde.

An der Stelle versuchten DB und EBA, die Möglichkeit von Befahrensbeschränkungen zu problematisieren. Die DB-Netze sprach davon, dass sie einen Sicherstellungsauftrag habe, jeden Wunsch eines Spediteurs auf Zugang zum Netz zu erfüllen. Im übrigen würde man betriebsintern Ärger bekommen, wenn man da an einer Stelle Einschränkungen mache, sie hätten auch selber ja kein Interesse von normalen Schichten zeitlich völlig abgehängte Befahrungen anzunehmen. Der Richter sagte dazu nichts mehr, runzelte aber mit der Stirn. Deshalb sprang Herr Berka (EBA) der Bahn bei und erklärte, derzeit könnten nachts 20 Züge fahren, den 21 würde er nicht mehr erlauben.

Mir drängte sich der Gedanke auf, daß letztlich dann doch Befahrensbeschränkungen – Nachtfahrverbote – möglich sind.

Der Richter sprach dann kurz den Vorschlag der privaten Kläger zu Geschwindigkeitsbeschränkungen an, den er ebenfalls zur Überlegung empfahl. Auch hier lehnte die DB an. Sie sagte, sie würde jetzt überall mit diesem Wunsch konfrontiert und könne das deshalb nicht machen.

Nachdem Dr. Stürer dann vorschlug, die Diskussion zu beenden und zur Protokollierung zu schreiten, meldete ich mich zu Wort, was mir Prof. Stürer untersagte.

Ich legte dann dem Richter die Schreiben von 3 Klägern vor, in denen 2 Kläger in einem Brief an mich, mich gebeten hatten, die ihre gesetzlich vorgesehenen Parteirechte auf Anhörung für sie wahrzunehmen und ein dritter Kläger in einem notariell beglaubigten Schreiben an Dr. Stürer einschränkende Weisung zur Ausübung von Prozessklärungen vorgenommen hatte.

Der Richter gestattet dann – trotz erneuten Einwandes von Stürer, der bezweifelte, ob die Briefe überhaupt von seinen Mandanten geschrieben worden seien - mir das Wort für die privaten Parteien zu ergreifen.

Ich beschränkte mich in meinem Beitrag auf ein Lob des Richters zur Prozessfairness und inhaltlich auf die Darstellung der Absicht der Kläger, mit einem sachgerechten Vergleich die anderenfalls absehbaren neuen Streitereien im PFA 1 zu vermeiden, was Prof. Stürer mit höhnischen Bemerkungen kommentierte.

Sodann wurde der Text des Vergleiches, wie er sich aus dem letzten Schriftsatz des Rechtsanwaltes der DB ergibt mit einigen kleinen Änderungen zu Papier gebracht.

Anzumerken ist, dass die Stadt – wohl aufgrund des letzten Hinweises von B 90/DIE GRUENEN und trotz ihrer kraftvollen Antwort, sie könne ohne weitere Zustimmung einen Vergleich abstimmen, gleichwohl einen Widerrufsvorbehalt bis 10.7.2012 vereinbart, um die Zustimmung des VA zu bekommen.

Auch die GSG hat sich (wg Zustimmungserfordernis ihrer Gremien) einen Widerrufsvorbehalt bis 12. 7.2012 einräumen lassen.

Schließlich haben die DB und das EBA auch einen solchen Vorbehalt bis zum 6.8.2012 bekommen.

Mir ist nicht plausibel, wieso da unterschiedliche Widerrufsfristen vereinbart wurden. Das macht man normalerweise schon wegen der Unübersichtlichkeit zur Aktenvorlage nicht.

Anmerkung:

Die abgeschlossenen Vergleiche sind nach wie vor nicht vollstreckungsfähig.

Wenn nichts passiert, passiert nichts und muss neu geklagt werden.

Andererseits werden die Interessen der privaten Kläger auf Lärmschutzfenster (bei fiktiver Einstellung von nicht vorhandenen Lärmschutzwänden) auch durch den von der Stadt geschlossenen Vergleich mit umfasst. Ausnahme der Kläger aus Osternburg, der – wie alle Osternburger- gar nichts bekommt.

Nach meinem Eindruck wäre erheblich mehr für die Oldenburger Bevölkerung drin gewesen (und zwar, ohne dass es die Bahn einen Cent gekostet hätte), wenn man den Vergleich besser vorbereitet hätte. Der Hinweis des Richters auf die Möglichkeit der Befahrensregeln (Geschwindigkeitsbeschränkung, ggf Nachtfahrverbote) begründet dieses Einschätzung. Falls die privaten Kläger weiter machen wollen, ist es nicht ausgeschlossen, dass sie dann dieses Ziel im Interesse aller Oldenburger erreichen könnten, zumal da ja Osternburg eingeschlossen wäre.

Festzuhalten bleibt auch, dass es erhebliche Widersprüche zu den öffentlichen Erklärungen von Prof Stür und dem Vergleichsergebnis gab.

Prof. Stür hatte immer behauptet, die Die Bahn schließe nur einen Vergleich, wenn a l l e Kläger zuvor zustimmen. Das ist nicht der Fall.

Prof Stür hatte – nach Kritik an seinem Vorschlag – auch angekündigt, einen vollstreckungsfähigen Text vorzulegen und dieses als „frohe Botschaft“ bezeichnet. Das ist nicht erfolgt. Der abgeschlossene Vergleich ist nach wie vor nicht vollstreckungsfähig und daher aus meiner Sicht „mangelhaft“.

Prof. Stür hatte auch angekündigt, dass die Klagen in jedem Fall abgewiesen werden, wenn man nicht dem Vergleich zustimmt. Das hörte sich bei den Ausführungen des Richters doch etwas anders an. Der Richter argumentierte erheblich vorsichtiger und differenzierter. Er hielt sogar Befahrensbeschränkungen für ein mögliches Mittel zur Erreichung des Lärmschutzes, was der Senat diskutieren werde.

Weitere ergänzende Bemerkungen:

In den Erörterungen vor der Protokollierung des Vergleichstextes wurde erörtert, dass die DB den verbleibenden privaten Klägern – außer dem Kläger in Osternburg – ein Angebot macht, ebenfalls Lärmschutz zu installieren, wenn sie die Erledigung der Klage erklären. Sie wollte dann auch die Kläger von Gerichtskosten freistellen.

Bei der Aufnahme des Textes äußert Prof. Stür plötzlich die Idee, dass er jetzt auch für die privaten Kläger einen Vergleich – mit Widerrufsvorbehalt - abschließen wolle.

Da dieses eindeutig gegen die von ihm gegenüber dem IBO-Sprecher abgegebenen schriftlichen Erklärung und die von einem Kläger zusätzlich in notarieller Form abgegebenen Einschränkung der

Vollmacht verstoßen dürfte, habe ich Prof. Stür auf diese Bedenken hingewiesen. Dr. Stür entgegnete, er wisse ja gar nicht, ob Röhlig überhaupt eine Vollmacht gehabt hätte, diese Erklärung von ihm einzufordern.

Ich habe ihn dann erneut auf den Inhalt des notariell beglaubigten Briefes hingewiesen und darauf, daß er sich mE straf- und disziplinarische Maßnahmen zuziehe, wenn er jetzt einen Widerrufsvergleich entgegen den ausdrücklichen Weisungen abschließe. Er müsse mit der unverzüglichen Kündigung des Mandates rechnen und dürfe sich gegenüber den Mandanten schadensersatzpflichtig machen:

Die Mandanten würden zumindest für den Widerruf – eine Prozessklärung vor dem BVerwG - ja einen zugelassenen Anwalt brauchen, dessen Kosten er dann sicherlich wg. seiner Vertragsverletzung zu tragen habe.

Der Richter griff diese Bedenken auf, sprach beruhigend auf Prof. Stür ein und bat ihn, das sein zu lassen.

Prof. Stür fügte sich dem Ratschlag des Richters, setzte dann aber – ohne erkennbare Denkpause - sogleich nach, dass man ja bei einem Vergleichsangebot der DB an die Kläger davon ausgehen müsse, dass dann das Rechtsschutzbedürfnis der Kläger entfalle, mithin das Gericht die Klage der privaten Kläger sogleich als unzulässig abweisen könne und solle.

Diese fragwürdige Konstruktion wurde dann zwar von keinem der anderen rechtskundigen Beteiligten aufgegriffen oder kommentiert, sondern einfach übergangen.

Später ging es dann noch um die Kosten, ich musste dann aber die Sitzung verlassen, um meinen Zug noch zu erreichen.

Noch am Rande:

Stür hatte nicht nur am Vorabend zum Auerbachskeller eingeladen – woran ich allerdings nicht teilnehmen wollte – sondern auch zu einem Mittagsimbiss (Würstchen, Buletten, viel Wasser, ein paar Brötchen) . All das war vor dem Verhandlungssaal im Flur des BVerwG – dem ehemaligen Reichsgericht – aufgebaut, zu dessen Besichtigung Stür ja auch eingeladen hatte.

Insgesamt ein denkwürdiger Tag, So etwas habe ich noch nicht erlebt.

Oldenburg, den 5.7.2012